

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 9. Januar 1981 i. d. F. vom 01. September 2016 (Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1981 und Nr. 19 vom 22. September 2016)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Änderungssatzung:

**Art. 1**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Wort „Sondernutzungen“ die Worte „erlaubte und unerlaubte“ ergänzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 2)“ durch die Angabe „(Anlage 3)“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden nach dem Satz 1 die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Gebührenhöhe für die Straßenbewirtschaftung bemisst sich nach der Anlage 2 Straßenbewirtschaftung. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „des Gebührenschuldners“ durch die Wörter „der Gebührenschuldner\*innen“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Gebührenschuldners“ durch die Wörter „der Gebührenschuldner\*innen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Angabe „(z. B. Lichtschächte)“ durch die Angabe „(z. B. Treppen/Trittstufen)“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt sowie die Wörter „der Erlaubnisnehmer“ durch die Wörter „die Erlaubnisnehmer\*innen“ ersetzt.

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

- a) zulassungsfreie Sondernutzungen gem. § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung,
- b) genehmigte Pflanzgefäße, Fassadenbegrünung oder -beete,

- c) genehmigte Fahrradständer,
- d) genehmigte öffentliche Bücherschränke“.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wird bei Buchstabe b) am Ende um folgenden Halbsatz ergänzt:

„, soweit auf andere Verkehrsteilnehmer\*innen nicht aktiv, z. B. durch Ansprache, ein-gewirkt wird,“

5. Der § 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

**„§ 5 Gebührenschuldner\*innen**

(1) Gebührenschuldende Person ist die Person,

- a) der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger\*innen,
- b) die die Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt oder ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so sind Gebührenschuldner\*innen auch die Eigentümer\*innen oder die dinglich Nutzungsberechtigt\*innen des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch die Bauherr\*innen Gebührenschuldner\*innen.

(4) Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Sondernutzung“ das Wort „(unerlaubten)“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „3. Werktag“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.

7. § 7 wird neu mit folgendem Wortlaut in die Gebührensatzung eingefügt:

**„§ 7 Unerlaubte Sondernutzung**

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird in Abs. 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren erfolgt für angefangene Monate keine Erstattung.“

9. Der bisherige § 8 wird § 9.

10. Der bisherige § 9 wird § 10.

11. Das Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- a) Im Text oberhalb der Tabelle wird „(Anlage 2)“ durch „(Anlage 3)“ ersetzt.
- b) Die bisherige „Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis“ wird durch die neue „Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis“ wie folgt ersetzt:

Pos. Nr./	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag / €
1	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	70,--
2	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen		bis 1 Woche bis 1 Monat bis 3 Monate über 3 Monate	50,-- 80,-- 110,-- 130,--
3	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	m <sup>2</sup>	Tag	<b>0,30 / 0,20</b>
4	Baugerüst-Aufstellung a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm lfdm	Tag Tag	<b>0,20 / 0,10</b> <b>0,30 / 0,20</b>
5	Blumenhandel am Stand v. d. Friedhöfen	lfdm	Tag	14,--
6	Firmen- und Auslegerwerbeanlagen - fest installiert -	m <sup>2</sup>	Jahr	<b>36,-- / 18,--</b>
7	Firmen-, Informations- und Reklametafeln - Aufstellung - a) langfristig b) kurzfristig	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat Tag	<b>24,-- / 12,--</b> <b>2,50 / 1,50,--</b>
8	Gruben und Schächte	je Öffnung	Jahr	10,-- / 5,--
9	Imbissstände, Verkaufskioske und -stände a) langfristig b) kurzfristig	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Monat Tag	<b>24,-- / 12,--</b> <b>12,-- / 6,--</b>
10	Informationsstände - nicht gewerblich -	je 5 m <sup>2</sup>	Tag	<b>6,--</b>
10a	Informationsstände - nicht gewerblich – soweit auf andere Personen aktiv, z.B. durch Ansprache, eingewirkt wird	je 5 m <sup>2</sup>	Tag	13,--
11	Markisen	lfdm	Jahr	7,-- / 4,--
12	Masten und Fahnenmasten	Stück	Jahr	46,-- / 23,--
13	Plakatierung besonders gelagerter Fälle	je Plakat	Tag	0,10 – 0,40
14	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,-- / 8,--

15	Straßenbewirtschaftung	s. Anlage 2		
16	Straßenmusiker	Einzelperson Gruppe	6 Tage 6 Tage	3,-- 6,--
17	Treppen / Trittstufen	Stufe	Jahr	5,--
18	Überspannung	je Überquerung	Monat	25,--
19	Veranstaltungen a) gewerblich  b) nicht gewerblich  c) Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50% der entsprechenden Beträge	bis 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> ab 1.000 m <sup>2</sup>  bis 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> ab 1.000 m <sup>2</sup>	Tag Tag Tag Tag  Tag Tag Tag Tag	60,-- 144,-- 300,-- 300,-- bis 600,--  18,-- 42,-- 90,-- 90,-- bis 300,--
20	Vitrinenaufstellung	m <sup>2</sup>	Monat	12,-- / 8,--
21	Warenauslagen und -ausstellungen a) langfristig b) kurzfristig	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Jahr Tag	45,-- / 35,-- 0,50 / 0,40
22	Automaten (hängend montiert) unter 1 qm Frontabmessung	Stück	Jahr	30,-- / 20,--
22a	Automaten, soweit nicht unter 22	Stück	Jahr	300,-- / 200,--
23	Werbeaktionen durch Personen - ohne feste Standfläche –  Verteilen von Werbegeschenken  Sandwich-Man ohne Werbegeschenke  Sandwich-Man mit Werbegeschenke  gewerbliche Passanten-Befragungen	1 Person je weitere Person  je Person  je Person  je Person	Tag Tag  Tag  Tag  Tag	120,-- 60,--  120,--  180,--  48,--
24	Werbeaktionen mit fester Standfläche a) Werbeaktion ohne Pkw/ Bus  b) Werbestand mit Pkw/Bus	bis 10 m <sup>2</sup> bis 20 m <sup>2</sup> ab 21 m <sup>2</sup>  bis 20 m <sup>2</sup> ab 21 m <sup>2</sup>	Tag Tag Tag  Tag Tag	120,-- 180,-- 181,-- bis 360,--  240,-- 241,-- bis 600,--
25	Werbefahnen an Fahnenmasten	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	80,-- / 50,--
26	Zeitungsverkäufer -stumme-	Stück	Jahr	25,--

27	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStrG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	3,--
28	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 1.500,--
29	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag um bis zu 250 % bzw. Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 2 und 3 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen			
30	Unerlaubte Sondernutzungen - Plakatierung - Straßenbewirtschaftung - Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Stück m <sup>2</sup> Fahrzeug	Tag Tag Tag	15,-- 10,-- 25,--

12. Anlage 2 wird wie folgt neu eingefügt:

**„Anlage 2  
Straßenbewirtschaftung**

		I	II	III
15 a	Langfristig pro angefangenen m <sup>2</sup> / Sommersaison (01.04. – 31.10.)	35,--	30,--	17,--
15 b	Langfristig pro angefangenen m <sup>2</sup> / Wintersaison (01.11. – 31.03.)	17,50	15,00	8,50
15 c	Kurzfristig pro angefangenen m <sup>2</sup> / Tag	2,--	1,50	1,--

**Straßenbewirtschaftungslage I:**

Bahnhofplatz  
Beşiktaş-Platz  
Güterhallenstraße von Goethestraße bis Henkestraße  
Hauptstraße von Nürnberger Straße bis Engelstraße  
Hugenottenplatz  
Marktplatz  
Nürnberger Straße von Sedanstraße bis Hauptstraße  
Schlossplatz  
Untere Karlstraße

**Straßenbewirtschaftungslage II:**

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse  
Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Beethovenstraße, Bismarckstraße, Bohlenplatz  
Calvinstraße, Cedernstraße  
Dreikönigstraße, Dorfstraße  
Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße  
Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsendgarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße  
Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße  
Halbmondstraße, Hauptstraße von Engelstraße bis Bayreuther Straße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Herzogenaauracher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße)  
Innere Brucker Straße  
Kirchenstraße, Kuttlerstraße  
Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße)  
Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße  
Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (ab Sedanstraße bis zum Ohmplatz)  
Obere Karlstraße  
Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße  
Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße  
Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße, Südliche Stadtmauerstraße  
Theaterplatz, Theaterstraße  
Universitätsstraße, Vierzigmannstraße  
Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße (von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)  
Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

**Straßenbewirtschaftungslage III:**

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßenbewirtschaftungslage I und II nicht erfasst sind.“

13. Die bisherige „Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis“ wird „Anlage 3 Straßengruppenverzeichnis“ und erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 3  
Straßengruppenverzeichnis**

**Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage**

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergasse

Bahnhofplatz, Bauhofstraße, Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern),  
Beethovenstraße, Beşiktaş-Platz, Bismarckstraße, Bohlenplatz

Calvinstraße, Cedernstraße

Dreikönigstraße, Dorfstraße

Einhornstraße, Eltersdorfer Straße, Engelstraße

Fahrstraße, Feldstraße, Friedrich-List-Straße, Friedrichstraße, Fuchsen Garten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße

Glockenstraße, Goethestraße, Güterhallenstraße

Halbmondstraße, Hauptstraße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße),  
Herzogenaauracher Straße, Heuwaagstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße),  
Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Hugentotenplatz

Innere Brucker Straße

Kirchenstraße, Kuttlerstraße

Lachnerstraße, Langemarckplatz, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis  
Einmündung Loewenichstraße)

Marktplatz, Marquardsenstraße, Martin-Luther-Platz, Martinsbühler Straße, Mittlere  
Schulstraße, Möhrendorfer Straße, Münchner Straße

Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (bis zum  
Ohmplatz)

Obere Karlstraße

Parkplatz Innenstadt, Paulistraße, Pfarrstraße

Rathausplatz, Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße

Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße),  
Schlossplatz, Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Stubenlohstraße,  
Südliche Stadtmauerstraße

Theaterplatz, Theaterstraße

Universitätsstraße, Untere Karlstraße

Vierzigmannstraße

Waldstraße, Wasserturmstraße, Weiße Herzstraße, Werner-von-Siemens-Straße  
(von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße)

Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße)

**Straßengruppe II:**

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.